

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [h.rehbehn@lra-wm.bayern.de](mailto:h.rehbehn@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

---

**Nummer 14**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**28. April 2022**

---

### INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB	Seite 71
Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr	Seite 73
Kommunale Abfallwirtschaft; Neue Kontrollmarken für Rest- und Biomüllgefäße	Seite 74
Öffentliche Sitzung des Kreistags	Seite 76
Wasserrecht; Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für das Gewässer I. Ordnung Loisach von Flusskilometer 22,800 bis Flusskilometer 40,800 auf dem Gebiet der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau; Bekanntmachung des Erörterungstermins	Seite 77
Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Schwabsoien auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in die Schönach	Seite 78
Zustellung einer Baugenehmigung	Seite 80

---

### BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des **Mittelschulverbandes Weilheim i.OB** für das Haushaltsjahr 2022

I.

**Haushaltssatzung**  
**des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB**  
**für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Weilheim i.OB folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1.348.300 €</b>
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>373.600 €</b>

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 200.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

## § 5

### Schulverbandsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **959.400,00 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **28.600 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 wird auf 508 Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit **1.888,58 €** und die **Investitionsumlage** **56,30 €** je Verbandsschüler.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 7

### Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

## II.

### Berechnung des ungedeckten Schulbedarfs für 2022 (zu § 5 der Satzung)

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)

### **I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs**

#### Verwaltungsumlage

Die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen: 1.348.300 €

Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt: 388.900 €

Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll) **959.400 €**

#### Investitionsumlage

Die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen: 373.600 €

Von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt: 345.000 €

Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlage-Soll) **28.600 €**

### **III.**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.04.2022 (Az. 0270.021, Mittelschulverband Weilheim i.OB) die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.

### **IV.**

Die Haushaltssatzung und die Anlagen dazu liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Im Übrigen können die Haushaltssatzung und die Anlagen auch während des ganzen Jahres in den Gemeindegemeinden der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i.OB, 25.04.2022  
Mittelschulverband Weilheim i.OB

gez.

Markus Loth  
Schulverbandsvorsitzender

---

## **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Gde Rottenbuch;  
Markt Peiting, Stadt Schongau,  
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Steingaden

03.05.2022 (ca. 07:30 Uhr) – 05.05.2022 (ca. 16:30 Uhr)

Der Spähtrupp in der Spähaufklärung

Gesamtstärke der Truppe: 24 Soldaten  
7 Radfahrzeuge, davon 4 gepanzerte Radfahrzeuge

Gde Bernried, Gde Seeshaupt, Rund um den Starnberger See

04.05.2022 (ca. 07:20 Uhr) – 04.05.2022 (ca. 19:30 Uhr)

50 km IGF Marsch / Benefiz Marsch um den Starnberger See

Teilnehmende Soldaten: ca. 100  
Teilnehmende Fahrzeuge: 5 Radfahrzeuge

Gde Prem, Gde Steingaden

09.05.2022 (ca. 13:00 Uhr) – 11.05.2022 (ca. 14:00 Uhr)

Verhalten des Spähtrupps am Spähtruppiziel

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten  
3 Radfahrzeuge  
2 Kettenfahrzeuge

#### **Hinweis:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 21.04.2022

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung  
Lipp Roland

---

#### **Kommunale Abfallwirtschaft; Neue Kontrollmarken für Rest- und Biomüllgefäße**

Anlage: Muster der Kontrollmarken

Nach § 15 Abs. 6 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung besteht ein Anspruch auf Entleerung von Rest- und Biomüllgefäßen nur dann, wenn diese mit ordnungsgemäßen Kontrollmarken versehen sind. Die Kennzeichnung von Müllgefäßen ist notwendig, um eine lückenlose Erfassung der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke zu gewährleisten und eventuelle Mißbräuche zu verhindern. Die Marken dienen den Abfuhrunternehmen außerdem als Nachweis für eine berechnete Entleerung der Abfallgefäße.

Die nachstehend als Muster dargestellten Kontrollmarken werden hiermit bekanntgemacht. Sie ersetzen die bisherigen mit Bekanntmachung vom 15.04.2017 eingeführten Kontrollmarken, die für eine Übergangszeit bis 31.07.2022 parallel zu den neu eingeführten Kontrollmarken gültig bleiben.

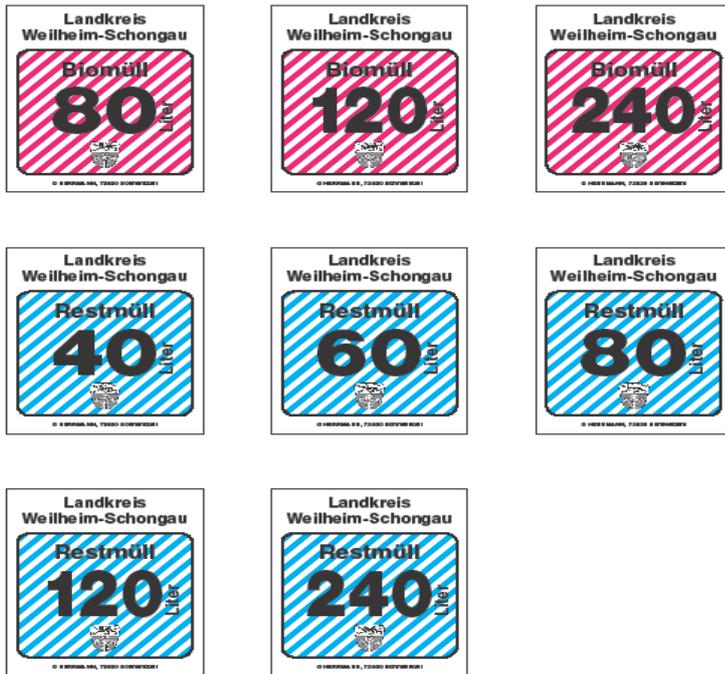
Die neuen Kontrollmarken werden den Gebührenpflichtigen, das sind insbesondere die Grundstückseigentümer und Wohnungseigentumsverwaltungen, nach Gefäßart (Bio-/ Restmülltonne), Größe und Anzahl der beim Landratsamt registrierten Müllgefäße zugesandt. Neu ausgegebene Mülltonnen werden von den Ausgabestellen bereits mit neuen Kontrollmarken versehen.

Für alle 1,1 cbm Restmüllcontainer im Landkreis Weilheim-Schongau gibt es grundsätzlich keine Kontrollmarken. Dies gilt auch für die 240 l Papiertonnen und 1,1 cbm Papiercontainer in den Orten Weilheim und Schongau.

Hinsichtlich der Kontrollmarken und deren Handhabung werden folgende Vollzugsbestimmungen bekanntgemacht:

1.  
Die Kontrollmarken für Rest- und Biomüll sind farblich unterschiedlich. Die neu eingeführten Marken für Restmülltonnen sind blau weiß gestreift, für Biomülltonnen rötlich weiß gestreift. Auf den Kontrollmarken sind die Gefäßart, das Gefäßvolumen, sowie das Logo des Landkreises in schwarz aufgedruckt. Die neuen Kontrollmarken sind nicht mehr rund, sondern viereckig. Sie sind mit Sicherheitsmerkmalen versehen, durch die ein unbeschädigtes Ablösen der Marken verhindert werden soll.
  2.  
Die Kontrollmarken sind auf die Müllgefäße entsprechend ihrer Art (Rest- oder Biomüllgefäß) und dem jeweiligen Gefäßvolumen anzubringen. Mit dem Anbringen der Kontrollmarke auf dem Gefäß wird die Berechtigung zur Entleerung **entsprechend dem Markenaufdruck** nachgewiesen.
  3.  
Die Kontrollmarke ist **auf der Deckeloberseite** des Müllgefäßes gut sichtbar anzubringen. Der Untergrund muss vor dem Anbringen der Marken sauber, trocken und fettfrei sein, um eine gute Haftfähigkeit zu erzielen.
  4.  
Die jeweils gültigen Kontrollmarken dürfen nur durch die Bediensteten oder Beauftragten des Landkreises von den Gefäßen entfernt werden. **Dies gilt nicht**, wenn durch den Landkreis neue Gebührenmarken eingeführt werden und die bisherigen durch neue Marken ersetzt werden.
  5.  
Um die Entsorgung jederzeit sicherzustellen, muss dem Landratsamt **unverzüglich** angezeigt und glaubhaft gemacht werden, wenn Kontrollmarken abhandengekommen sind, diese versehentlich oder vorsätzlich, z.B. durch Einwirkung Dritter zerstört worden sein sollten. Gleiches gilt, wenn Marken versehentlich auf einem dafür nicht zugelassenen Gefäß angebracht wurden.
- Ersatzmarken werden grundsätzlich nur an die Anschlusspflichtigen (=Gebührenpflichtige) selbst oder mit Vollmacht auch an Dritte abgegeben. Für die Ausgabe von Ersatzmarken wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.
6.  
Bei der Ausgabe von Mülltonnen durch die Städte, Märkte und Gemeinden bzw. an den Wertstoffhöfen in Weilheim und Peißenberg werden die entsprechenden Kontrollmarken zugeteilt bzw. vom dortigen Personal angebracht. Bei zurückgegebenen Gefäßen sind die Kontrollmarken von dem dafür zuständigen Personal zu entfernen.
  7.  
Mit den Kontrollmarken wird jeweils eine 14-tägige Leerung des Gefäßes mit dem darauf angegebenen Volumen nachgewiesen.
  8.  
Für Gefäße, auf denen entweder keine oder nach dem 31.07.2022 (Übergangszeitraum) nicht mehr zugelassene oder solche Kontrollmarken angebracht sind, die nicht der Gefäßart oder dem angegebenen Gefäßvolumen entsprechen, besteht grundsätzlich keine Entleerungsverpflichtung. Bei derartigen Feststellungen bringt das Abfuhrunternehmen bei der Entleerung zunächst an der Tonne nur eine Beanstandung an. Sofern der Mangel bis zur nächsten turnusmäßigen Leerung nicht beseitigt ist, wird das beanstandete Gefäß nicht entleert. Wer solch einen Zettel an seiner Tonne vorfindet, sollte sich umgehend mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau unter der Telefonnummer 0881/681 Nebenstellen -1388/-1122/-1380 in Verbindung setzen, damit das Problem behoben werden kann.
  9.  
Tonnen, die wiederholt ohne korrekte Kontrollmarke zur Entleerung bereitgestellt werden, können eingezogen werden. In diesem Fall haben die Anschlusspflichtigen unverzüglich ein neues Gefäß zu beantragen. Gleiches gilt für Gefäße, die manipuliert wurden, z.B. durch Herausnehmen oder Verändern der Tonneneinsätze oder Deckel. Für Schäden an dem Gefäß haften die Anschluß- oder Überlassungspflichtigen.

Weilheim, 02.05.2022



---

## Öffentliche Sitzung des Kreistages

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

**Freitag, 06.05.2022, um 09:00 Uhr**

**in der Tiefstollenhalle Peißenberg, Tiefstollen 5, 82380 Peißenberg**

statt.

### **Wichtiger Hinweis:**

Es gelten die zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

### **T A G E S O R D N U N G**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederlegung des Kreistagsmandats von Herrn Nick Lisson
3. Nachrücken von Herrn Martin Pape als Nachfolger für Herrn Nick Lisson
4. Nachbesetzung der Sitze von Herrn Nick Lisson in den Ausschüssen
5. Hallenbad Weilheim: Neue Stamm- und Gebührensatzung

6. Realschule Weilheim, Baumaßnahmen am Gebäudeteil S
7. Turnhallen am Gymnasium Weilheim - Sachstandsbericht
8. Gesundheitsversorgung: Aktuelle Entwicklungen zum zentralen Klinikstandort
9. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

---

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebiets HQ<sub>100</sub> für das Gewässer I. Ordnung Loisach von Flusskilometer 22,800 bis Flusskilometer 40,800 auf dem Gebiet der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg, Landkreis Weilheim-Schongau**

### **Erörterungstermin**

#### **B e k a n n t m a c h u n g**

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat für das Gewässer Loisach auf dem Gebiet der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg im Landkreis Weilheim-Schongau das Überschwemmungsgebiet für ein HQ<sub>100</sub> nunmehr neu ermittelt und beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebiets von Flusskilometer 22,800 bis Flusskilometer 40,800 für die Loisach beantragt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet an der Loisach mittels Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 BayWG festzusetzen.

Die Planunterlagen wurden im Landratsamt Weilheim-Schongau und in den Rathäusern der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft Habach zur Einsichtnahme jeweils ortsüblich ausgelegt.

Im Zuge des hierzu gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG durchgeführten förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen zu dem Vorhaben sind gemäß den Vorgaben des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz in einem Erörterungstermin zu erörtern.

Dieser Erörterungstermin findet am

**Donnerstag, den 19.05.2022  
um 9:00 Uhr im Sitzungssaal „Zugspitze“ (3. OG, barrierefrei)  
des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Amtsgebäude II,  
Dienststelle Weilheim,  
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim i.OB**

statt. Der Erörterungstermin dient dazu, die Einwendungen und Stellungnahmen mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Es können alle Betroffenen sowie die Personen, die Einwendungen erhoben haben, teilnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben. Durch Einsichtnahme in die Pläne, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, werden nicht erstattet. Bitte beachten Sie, dass während des Erörterungstermins keine Verpflegungsmöglichkeiten angeboten werden können.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

#### Besondere Maßnahmen aufgrund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus „SARS-CoV-2“:

Für die Teilnahme am Erörterungstermin gelten bis auf Weiteres die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie auch weiterhin die allgemeinen Empfehlungen zu Abstandsregelungen, Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen (Niesekette, kein Händeschütteln etc.). Zudem ist im gesamten Gebäude verpflichtend eine selbst mitgebrachte medizinische Gesichtsmaske oder eine Maske, welche die Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbare Standards erfüllt, zu tragen. Bitte beachten Sie, dass diese Masken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Schongau, den 26.04.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau  
gez.

Melanie Weidhaas

---

#### **Wasserrecht;**

#### **Antrag der Gemeinde Schwabsoien auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in die Schönach**

#### Bekanntmachungstext

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage der Gemeinde Schwabsoien in die Schönach wurde mit

- Ausgangsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 10.09.2002, AZ: 632-3-Sg.42 Me/Mm,
- 1. Änderungsbescheid vom 26.01.2005, AZ: EAPI 632/3 Sg. 42 Me/Fi,
- 2. Änderungsbescheid vom 26.03.2007, AZ: EAPI 632/3 Sg. 42 Me/Fi,
- 3. Änderungsbescheid vom 22.08.2007, AZ: EAPI 632-3 Sg. 42 Me/spe,
- 4. Änderungsbescheid vom 12.04.2013, AZ: 632-41.1.2.

erlaubt. Der Ausgangsbescheid vom 26.01.2005 in der Fassung des 4. Änderungsbescheids erlaubt auch die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund sowie in verschiedene Vorfluter; beide Erlaubnistatbestände enden mit Ablauf des 31.12.2022.

Von der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Str. 1 in 86987 Schwabsoien, wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in die Schönach (Gewässer III. Ordnung) auf Fl.-Nr. 793, Gemarkung Schwabsoien beantragt.

Das Verfahren für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund sowie in verschiedene Vorfluter wird von dem Verfahren für die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage in die Schönach getrennt und in einem eigenen wasserrechtlichen Verfahren durchgeführt.

Die Kläranlage Schwabsoien behandelt sowohl die Abwässer der Gemeinde Schwabsoien als auch der Ortsteile Sachsenried und Haslach. Außerdem leitet der Ortsteil Bahnhof der Gemeinde Ingenried über das Pumpwerk Haslach Schmutzwasser in die Kläranlage Schwabsoien ein.

Die Abwasseranlage von Schwabsoien ist vollständig im Trennsystem errichtet.

Aufgrund der Geländeverhältnisse müssen jedoch teilweise gemeindliche Pumpwerke für größere Bereiche zwischengeschaltet werden. Ein zentrales Pumpwerk vor der Kläranlage beschickt die Anlage abschließend.

Das Abwasser setzt sich überwiegend aus häuslichem Abwasser sowie Schmutzwasser aus Gewerbebetrieben mit geringer Verschmutzung zusammen, welches häuslichem Abwasser ähnelt.

Die Kläranlage Schwabsoien ist eine Belebtschlammanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren. Sie ist für eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 126 kg/d, das entspricht 2.100 EW<sub>60</sub>, ausgelegt. Im Jahr 2021 betrug die mittlere Auslastung der Kläranlage ca. 56 %. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen.

Aufgrund des mäßigen Zustandes der Schönach, gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, wurde der Parameter Gesamtphosphor (P<sub>ges</sub>) aus gewässerökologischer Sicht auf 2,0 mg/l herabgesetzt. Hierfür wurde bereits im August 2021 eine Phosphat-Fällungsanlage installiert. Zudem erfolgte im Dezember 2021 der Einbau einer Ammoni-

um-Nitrat Sonde zur Prozessoptimierung. Defekte Belüftungselemente müssen noch ausgetauscht bzw. erneuert werden.

Um zukünftig die problematische stoßweise Stickstoff-Rückbelastung aus der Schlammpressung zu vermindern, reaktiviert die Gemeinde ein stillgelegtes Vererdungsbecken als Filtratwasserspeicher mit gedrosseltem Ablauf zur Belegung.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

$Q_{T, h, max.} = 33 \text{ m}^3/\text{h}$  bzw.  $9,2 \text{ l/s}$  (Trockenwetter)

$Q_{Tr, h, max.} = 86,4 \text{ m}^3/\text{h}$  bzw.  $24 \text{ l/s}$  (Regenwetter)

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nichtabgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	40,0 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB <sub>5</sub>	25,0 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH <sub>4</sub> -N	8,0 mg/l
Gesamtstickstoff	N <sub>ges</sub>	10,0 mg/l
Gesamtphosphor	P <sub>ges</sub>	2,0 mg/l

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag der Gemeinde Schwabsoien vom 24.03.2022 auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis stattzugeben. Die Dauer der Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 09.05.2022 bis zum Ablauf des 09.06.2022
- im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt,
  - im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

**(bitte untenstehende Hinweise beachten)**

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen sind die jeweils geltenden Infektionsschutzregelungen bzgl. der Corona-Pandemie zu beachten. Terminvereinbarungen sind unter [wasserrecht@lra-wm.bayern.de](mailto:wasserrecht@lra-wm.bayern.de) möglich.

Sollte eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Schongau, den 25.04.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33  
**gez.**

Daniela Gröndahl

---

### Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2021-1907 vom gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom (BV-Nr. 2021-1907) wurde der Antrag von Stadt Penzberg, Herr Erster Bürgermeister Stefan Korpan, Karlstraße 25, 82377 Penzberg auf Neubau einer Kindertageseinrichtung mit 4 Kindergruppen-, 3 Kindergartengruppen und einer Frühförderstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 944 der Gemarkung Penzberg bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt

Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 21.04.2022  
-Bauamt-

Bentenrieder